

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage

BV/12/22/268

öffentlich

Beschluss über die Einschränkung der Nutzbarkeit des Seitenstreifens in der Albin-Köbis-Siedlung

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgeramt <i>Bearbeiter:</i> Arne Longerich	<i>Datum</i> 10.05.2022 <i>Verfasser:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen (Entscheidung)		Ö
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt:

Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen hat in den letzten Monaten die Albin-Köbis-Siedlung ausgebaut. In diesem Zusammenhang hat die Verwaltung geprüft, ob nach der Baumaßnahme eine andere verkehrsrechtliche Regelung möglich ist. Insbesondere ist der Wunsch geäußert worden, eine Fußgängerzone einzurichten, um sowohl die Fußgänger besser schützen zu können als auch das Parkproblem auf dem Seitenstreifen lösen zu können. Hierzu hat die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg in der E-Mail vom 21. Februar 2020 Stellung genommen.

Somit wird weiterhin in der Albin-Köbis-Siedlung ein verkehrsberuhigter Bereich ausgeschildert sein. Dies bedeutet, dass das Parken nur auf gekennzeichneten Flächen erlaubt ist.

In der Baumaßnahme ist der Vorschlag der Verwaltung nicht berücksichtigt worden, ein Hochbord auf der Klinik-Seite einzubauen, um das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Seitenstreifen zu verhindern.

Um die Regelungen des Verkehrszeichens „verkehrsberuhigter Bereich“ - Parken nur auf gekennzeichneten Flächen - in der Praxis umzusetzen, bestehen nach Abschluss der Baumaßnahme zwei weitere Möglichkeiten:

1. Bepflanzung des Seitenstreifens mit Grünpflanzen
2. Einsetzen von Holzpoller (mit ca. 1,60 Meter Abstand)

Die Kosten für die Umsetzung der Maßnahme ist nicht im Haushalt der Gemeinde eingeplant, so dass hier die Kostendeckung noch geprüft werden muss.

Neuer Sachstand vom 04. August 2022:

In Abstimmung mit dem Bürgermeister, Kurverwaltung (Bauhof) und dem Ordnungsamt des Amtes Klützer Winkel sind gekennzeichnete Flächen in der Albin-Köbis-Siedlung festgelegt und hergestellt worden. Die Kosten für das Herstellen der Parkflächen sowie der Bepflanzung nebst dem Einsetzen der Holzpoller sind mit der Baumaßnahme zum Ausbau der Albin-Köbis-Siedlung abzurechnen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt, als Maßnahme

- 1. die Bepflanzung des Seitenstreifens mit Grünpflanzen
- 2. das Einsetzen von Holzpoller (mit ca. 1,60 Meter Abstand)
- 3. das Errichten von gekennzeichneten Flächen für das Parken

umzusetzen.

Die Kosten für das Herstellen der Parkflächen sowie der Bepflanzung nebst dem Einsetzen der Holzpoller sind über die Baumaßnahme zum Ausbau der Albin-Köbis-Siedlung abzurechnen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
Die Kosten sind über die Baumaßnahme zum Ausbau der Albin-Köbis-Siedlung abzurechnen	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

1	Stellungnahme LK NWM vom 21.02.2020 öffentlich
---	--

Von: Barkowski, Peter <P.Barkowski@nordwestmecklenburg.de>
Gesendet: Freitag, 21. Februar 2020 10:25
An: Longerich
Cc: Gotthardt, Melanie
Betreff: Fußgängerzone in Boltenhagen, Albin-Köbis-Siedlung (abgelegt im CC ECM)

Hallo Arne,

bezüglich der Möglichkeiten, eine Fußgängerzone (VZ 242) im Bereich der Albin-Köbis-Siedlung einzurichten, hier zunächst die formalen Anforderungen und weiter unten auch eine erste Wertung.

- I. Wie nahezu alle Zonenbereiche soll die Ausweisung einer Fußgängerzone auf Grundlage einer flächenhaften Verkehrsplanung der Gemeinde beruhen. Das heißt, dass eine „Flickschusterei“ verhindert werden soll, die letztlich zu verschiedenen Zonenbereiche führt und schlimmstenfalls widersprüchlich wirken. Das ist der Grundsatz... Ausnahmen können natürlich erfolgen, wenn dies auf Grund der örtlichen Gegebenheiten unabweisbar ist, Verkehrsinteressen nicht kollidieren und die Nachvollziehbarkeit gegeben ist.
 - II. Die Anordnung einer Fußgängerzone durch VZ 242 stellt darüber hinaus ein „Verkehrsverbot für bestimmte Verkehrsarten“ dar. Das heißt, mit der für das Straßen- und Wegerecht zuständigen Behörde (hier [LK NWM, Fachdienst Bau und Gebäudemanagement](#)) ist im Vorfeld zu klären ist, ob eine straßenrechtliche Teileinziehung erforderlich ist. Eine solche Teileinziehung ist im Regelfall notwendig, wenn - wie hier - bestimmte Verkehrsarten auf Dauer vollständig oder weitestgehend von dem durch die Widmung der Verkehrsfläche festgelegten verkehrsüblichen Gemeingebrauch ausgeschlossen werden sollen.
 - III. Ferner wird in der Rechtsprechung zunehmend Wert darauf gelegt, dass in einem angeordneten Zonenbereich auch ein gewisses Mindestmaß an ein „Zonenbewusstsein“ vermittelt wird. Dies kann durch bauliche Maßnahmen am Straßenkörper und durch die anliegende Nutzung hervorgerufen werden (Sitzbänke, Stühle und Tische von Gastronomie, (Sonder-)Nutzung durch Einzelhandel etc.). Hier soll das klassische Bild einer Fußgängerzone vermittelt werden - siehe beispielsweise Wismarer Innenstadt.
 - IV. Wird eine Fußgängerzone letztlich durch VZ 242 angeordnet, ist hier jeglicher Fahrzeugverkehr untersagt (Kraftfahrzeuge, Fahrräder, E-Scooter etc.). Lediglich mit Zusatzzeichen kann unter Umständen die Benutzung für andere Verkehrsarten als Ausnahme erlaubt werden - jedoch darf kein Verkehr durch Zusatzzeichen zugelassen werden, der über den dann bestehenden Widmungsinhalt hinausgeht. Sollen andere Verkehrsarten - dann in der Regel Fahrzeugverkehr - erlaubt sein, soll dies nur unter hohen Anforderungen an den Nachweis der Notwendigkeit erfolgen, um den Sinn und Zweck der Fußgängerzone nicht zu untergraben. Ist die Benutzung für eine andere Verkehrsart durch Zusatzzeichen erlaubt, muss diese auf den Fußgängerverkehr Rücksicht nehmen. Der Fußgängerverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig, muss der Fahrverkehr warten; er darf nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren.
- zu I. Generell sind die Straßen in Boltenhagen vorwiegend von verkehrsberuhigten Bereichen und 30 km/h-Zonen geprägt. Hierdurch wurde entweder dem Fußgängerverkehr die höhere Bedeutung zugewiesen (verkehrsberuhigter Bereich) oder der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer und / oder dem Lärmschutz Rechnung getragen (30 km/h-Zonen). Eine (einzelne) Fußgängerzone würde insofern bereits dem Zweck der Flächenbetrachtung zuwiderlaufen.

- zu II. Ob hier tatsächlich und wenn ja, in welcher Form eine Teileinziehung zu erfolgen hätte, müssten Ihr im Vorfeld klären.
- zu III. Ich sehe momentan nicht, dass der Durchschnitts-Verkehrsteilnehmer den Eindruck einer Fußgängerzone erhält. Bereits die Straßenanlage selbst vermittelt nicht den Charakter einer Fußgängerzone - die Teilung der Straße in Fahrbahn und Gehweg - wenn auch niveaugleich - ist allgemein für jeden erkennbar.
- zu IV. Die Notwendigkeit einer Benutzung anderer Verkehrsarten sehe ich hier momentan nur für die Anwohner, die nach wie vor die Möglichkeit erhalten müssen, Ihre Wohnhäuser zu erreichen - möglich wäre dies mit dem ZZ 1020-30 „Anlieger frei“. Mittlerweile ist jedoch bereits auch derjenige „Anlieger“, der sich nur mal eben den schönen Rasen „da hinten“ angucken will. Ob das so von der Gemeinde Boltenhagen gewollt ist, kann erstmal dahinstehen.
Auch der Radfahrverkehr dürfte hier nicht freigegeben werden, da es im unmittelbaren Umfeld ausreichend Möglichkeiten gibt, den jeweils dahinter liegenden Bereich zu erreichen.

Letztendlich denke ich, dass der jetzige verkehrsberuhigte Bereich genau die richtige Regelung für die Albin-Köbis-Siedlung ist. Hierfür liegen - außer den (noch?) nicht vorhandenen gekennzeichneten Parkflächen - tatsächlich alle Voraussetzungen vor. Darüber hinaus fügt sich der verkehrsberuhigte Bereich in das Gesamtbild der vorhandenen Verkehrsregelungen in Boltenhagen ein. Der Schutz der Fußgänger ist hierdurch bereits bedeutend in den Fokus gerückt, hierzu nochmal die wesentlichen Verhaltensregeln im verkehrsberuhigten Bereichen:

- Fußgänger dürfen die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt
- der Fahrzeugverkehr muss Schrittgeschwindigkeit einhalten
- Fahrzeugführer dürfen Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig müssen sie warten

Mit freundlichen Grüßen und schönes Wochenende!
Im Auftrag

Peter Barkowski

Sachgebietsleiter
Sachgebiet Straßenverkehrsordnung und Führerscheinswesen



Landkreis Nordwestmecklenburg
Fachbereich II - Ordnung, Umwelt, Bau
Fachdienst Ordnung / Sicherheit und Straßenverkehr

Postanschrift:
Postfach 1565 · 23958 Wismar

Verwaltungssitz:
Langer Steinschlag 4 · 23936 Grevesmühlen
Raum 13

Fon: +49 3841 3040 3630
Fax: +49 3841 3040 83630
Mail: p.barkowski@nordwestmecklenburg.de
Web: www.nordwestmecklenburg.de
[Facebook/Landkreis Nordwestmecklenburg](#)